

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Schutz der Tiefsee vor Überfischung

Die Tiefsee, welche Europa umgibt, ist einer der biologisch reichhaltigsten und artenreichsten Lebensräume der Erde. Die Europäische Union (EU) ist in der Pflicht, diesen Lebensraum vor Überfischung und dem schädlichen Einfluss von Tiefsee-Bodenschleppnetzen zu schützen.

Der Europäische Rat diskutiert zurzeit über eine neue Verordnung zur Befischung von Tiefseearten durch EU-Fischereifahrzeuge im Nordostatlantik. Die Europäische Kommission hatte vorgeschlagen, die Benutzung von Tiefsee-Bodenschleppnetzen und Tiefsee-Kiemenstellnetzen auslaufen zu lassen und zu weniger schädlichen, mehr selektiven Fanggeräten und Fischereimethoden zu wechseln.

Die meisten Arten in der Tiefsee wachsen sehr langsam, erreichen ein hohes Alter und sind anfällig für Überfischung. Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Berichten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES), des EU-Projekts Hermione sowie weitere Publikationen haben auf die Bedrohung von Tiefseearten durch Tiefsee-Schleppnetze sowie die zerstörerischen Auswirkungen dieser Fangmethode auf Tiefseeökosysteme, wie z. B. Kaltwasserkorallen, Schwammfelder und andere Tiefseelebensräume, hingewiesen, die am Kontinentalrand und an Tiefseebergen im Nordostatlantik vorkommen. Neueste wissenschaftliche Studien haben außerdem den negativen Einfluss von Tiefsee-Grundsleppnetzen auf die Fähigkeit von Tiefseearten- und Ökosystemen nachgewiesen, CO₂ in der Tiefsee zu speichern.

Die Vereinten Nationen haben alle Staaten dazu aufgerufen, schnellstmöglich Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen, die sich mit den Auswirkungen von destruktiven Fangmethoden befassen, einschließlich Grundsleppnetzen, die nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Meeresökosysteme haben. Die Bundesregierung hat jetzt die Chance, in den Diskussionen im Europäischen Rat eine entscheidende Rolle für den Schutz der Tiefsee einzunehmen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele deutsche Fischereifahrzeuge haben unter der gegenwärtig gültigen Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates eine Lizenz zum Fang von Tiefseearten?

2. Welche Menge an Tiefseearten wurden von deutschen Fischereifahrzeugen in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 gefischt, basierend auf der Liste von Tiefseearten in Annex I im Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Verordnung zur Bewirtschaftung von Tiefseearten (COM(2012) 371) vom 19. Juli 2012, einschließlich der Änderungen des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2013?
3. Wie viele deutsche Fischereifahrzeuge benutzen Tiefseeschleppnetze unterhalb von 600 m bzw. unterhalb von 800 m im Gebiet des Vorschlags der Europäischen Kommission (COM(2012) 371)?
4. Welche Arten und welche Menge pro Tiefseeart werden von diesen Fischereifahrzeugen unterhalb von 600 m bzw. von 800 m gefangen?
5. Wie groß ist die Gesamtmenge des Fangs der Fischereifahrzeuge mit Tiefseeschleppnetzen unterhalb von 600 m bzw. 800 m im Gebiet des Vorschlags der Europäischen Kommission und welche Menge des Fangs dieser Fischereifahrzeuge wird unterhalb von 600 m bzw. 800 m gefangen?
6. Wie groß ist der Betrag an Subventionen, den diese Fischereifahrzeuge seit dem Jahr 2009 erhalten haben?
7. Wie groß ist die Quote der Bundesrepublik Deutschland, und welche Arten umfasst sie?
8. Welches wären die voraussichtlichen Auswirkungen für deutsche Fischereifahrzeuge, wenn eine stufenweise Einführung eines Verbots für Tiefseeschleppnetze unterhalb von 600 m bzw. 800 m in Kraft treten würde?
9. Welche Tiefseearten und welche Menge dieser Tiefseearten werden nach Deutschland importiert und von Deutschland exportiert?
10. Welche Quoten für Tiefseearten wurden von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach der jeweiligen Vereinbarung des Fischerei-Ministerrats in den Jahren 2010 und 2012 getauscht?
11. Hat die Bundesregierung in der gegenwärtigen Diskussion im EU-Minister rat zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Verordnung zur Bewirtschaftung von Tiefseearten (COM(2012) 371) seit der Veröffentlichung des Vorschlags im Juli 2012 den jeweiligen Ratspräsidenten schriftlich Kommentare zukommen lassen (wenn ja, welche)?
12. Hat die gegenwärtige Ratspräsidentin (Italien) eine Zusammenfassung der bisherigen Kommentare aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union verschickt?
Wird die Bundesregierung sich für eine schnelle Vollendung des Dossiers bis Ende 2014 einsetzen?
13. Wurde die Bundesregierung von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Druck gesetzt, ihre Meinung zu diesem Dossier zu ändern oder eine andere Meinung zu vertreten?
14. Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich einer stufenweisen Einführung eines Verbots für Tiefseeschleppnetze unterhalb von 600 m bzw. 800 m?
15. Wird sich die Bundesregierung aktiv für eine stufenweise Einführung eines Verbots für Tiefseeschleppnetze unterhalb von 600 m einsetzen (bitte begründen)?

16. Wird sich die Bundesregierung zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Tiefseeverordnung einsetzen
- a) für einen tiefenbasierten Ansatz als Definition für Tiefseefischerei,
 - b) für eine stufenweise Einführung eines Verbots von Tiefseeschleppnetzen und Tiefseestellnetzen,
 - c) für die Beendigung der Überfischung von Tiefseearten dadurch, dass jeglicher Fang von Tiefseearten reguliert wird und dass sichergestellt ist, dass der Fang einschließlich des Beifangs auf ein nachhaltiges Niveau eingeschränkt werden kann, basierend auf einem klaren wissenschaftlichen Verständnis des Erhaltungszustands der Tiefseearten und Bewirtschaftung nach dem Vorsorgeprinzip,
 - d) verpflichtende Vorab-Folgenabschätzungen sowohl für bestehende als auch für neue Tiefseefischereien,
 - e) die Etablierung eines Mechanismus zur Identifizierung und der Schließung von Gebieten für Grundfischerei, in denen empfindliche marine Ökosysteme (EMÖ = VME) bekannt sind oder festgestellt wurden oder bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie vorkommen, um sicherzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiefsee-Ökosysteme bestehend aus Korallen, Schwämmen und Tiefseebergen eintreten,
 - f) die Etablierung von Kriterien zur Durchführung von Vorab-Folgenabschätzungen, zur Identifizierung von EMÖs (VMEs) und zur Evaluierung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen wie in den FAO-Richtlinien (FAO = Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) aus dem Jahr 2008 zur Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf hoher See beschrieben,
 - g) sicherstellen, dass alle Fänge von Tiefseearten gemeldet werden müssen, nicht nur jene der Zielfischarten,
 - h) sicherstellen, dass Tiefseefischerei so bewirtschaftet wird, dass Beifang verringert und der Beifang der empfindlichsten Tiefseearten wie z. B. Tiefseehaien verhindert wird?
17. Wird die Bundesregierung mit der Ratspräsidentschaft und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenarbeiten, um die oben genannten Punkte zu erreichen?

Berlin, den 2. Oktober 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

